

## Verlängerung und Neufestsetzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für drei Strecken des innergriechischen Linienflugverkehrs gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2007/C 311/12)

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die griechische Regierung beschlossen, auf drei Strecken des innergriechischen Linienflugverkehrs die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 312 vom 17. Dezember 2004 und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 164 vom 10. Juli 2002, S. 16 veröffentlicht wurden, mit Wirkung vom 1. Mai 2008 zu verlängern und neu festzusetzen.
2. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf folgenden Strecken geändert:
  - Rhodos — Kastellorizo
  - Athen — Skyros
  - Thessaloniki — Skyros.

### A) Hinsichtlich der Tarife

Der Referenztarif für die einfache Strecke in der Economy-Klasse darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| — Rhodos — Kastellorizo: | 26 EUR |
| — Athen — Skyros:        | 38 EUR |
| — Thessaloniki — Skyros: | 54 EUR |

Im Falle eines unvorhergesehenen Anstiegs der Kosten für den Betrieb der Strecke, den das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat, können diese Tarife erhöht werden. Diese Erhöhung wird dem Luftfahrtunternehmen, das die Strecke bedient, mitgeteilt und tritt mit Veröffentlichung durch die Europäische Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

### B) Hinsichtlich der Kontinuität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 übernimmt das Luftfahrtunternehmen, das den Linienflugverkehr auf den genannten Strecken aufnehmen möchte, diese Verpflichtung für einen Zeitraum von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten.

Abgesehen von Fällen höherer Gewalt darf die Zahl der Flüge, die aus vom Luftfahrtunternehmen unmittelbar zu verantwortenden Gründen ausfallen, pro Jahr 2 % der insgesamt geplanten Flüge nicht übersteigen.

Beabsichtigt das Luftfahrtunternehmen, den Betrieb auf einer der genannten Strecken einzustellen, so hat es die Zivilluftfahrtbehörde, Direktion Luftverkehrsbetrieb, Abteilung II, mindestens sechs Monate vor der Einstellung davon in Kenntnis zu setzen.

### 3. Wichtige Hinweise

Werden bei der Durchführung des Flugdienstes auf den genannten Strecken durch Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht eingehalten, so können Ordnungsstrafen oder andere Sanktionen verhängt werden.

Was das Fluggerät betrifft, so müssen die Luftfahrtunternehmen sich in den „Aeronautical Information Publications“ Griechenlands (AIP GREECE) über die technischen und betrieblichen Bedingungen und Verfahren auf den Flughäfen informieren.

Was die Flugpläne anbelangt, so müssen die Starts und Landungen der Luftfahrzeuge innerhalb der Flughafenbetriebszeiten gemäß dem entsprechenden Beschluss des Ministers für Verkehr und Kommunikation erfolgen.

Sofern kein Luftfahrtunternehmen der griechischen Zivilluftfahrtbehörde, Direktion Luftverkehrsbetrieb, seine Absicht bekundet, auf einer oder mehreren der oben genannten Strecken ab dem 1. Mai 2008 unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne Ausgleichszahlungen Linienflüge aufzunehmen, wird Griechenland nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 ein Verfahren einleiten, um den Zugang zu einer oder mehreren der vorgenannten Strecken für die Dauer von drei Jahren einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorzubehalten und das Recht zur Betreibung dieser Flugdienste ab dem 1. Mai 2008 im Wege einer Ausschreibung zu vergeben.

Die für die genannten Strecken im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 312 vom 17. Dezember 2004 und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 164 vom 10. Juli 2002, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden durch diese Verpflichtungen ersetzt.

Ansonsten gelten nach wie vor die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 312 vom 17. Dezember 2004 und *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 164 vom 10. Juli 2002, S. 16 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.